Zeitschrift: Landtechnik Schweiz
Herausgeber: Landtechnik Schweiz
Band: 48 (1986)
Heft: 7

Erratum: Heutige Anforderungen an die Kurzstandhaltung
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Richtigstellung:

Heutige Anforderungen an die Kurzstandhaltung

Im Artikel «Heutige Anforderungen an die Kurzstandhaltung» von Peter Jakob (FAT) und Thomas Oswald (Prüfstelle Stalleinrichtungen) in LT 6/86 hat sich ein Fehler eingeschlichen. Die Tabelle 2, auf die im Text mehrmals verwiesen wird, wurde in besagtem Artikel vergessen. Wir möchten an dieser Stelle unsere Leser für diese Auslassung um Entschuldigung bitten. Zum besseren Verständnis der Tabelle 2 wiederholen wir die entsprechende Textstelle über die Anforderungen an die Futterkrippe. – Red.

Die Gestaltung der Futterkrippe soll die Nahrungsaufnahme sowie Aufsteh- und Abliegevorgänge nicht beeinträchtigen.
Die Verschmutzung der Krippe und des Futters sowie Futterverschleiss sollen möglichst vermieden werden. Dies bedingt, dass die Krippe einen tierseitigen Rand von 15–20 cm über dem Krippenboden aufweisen muss.
Die Kuh ist ein Weidetier, welches Futter vom Boden aufnimmt. Auf der Weide frisst die Kuh jedoch im Gehen, die Vorderbeine sind dabei versetzt (Weideschritt), was eine Absenkung des Körpers um 5–10 cm bewirkt. Im Stall frisst die Kuh jedoch notgedrungenerweise im Stehen an der Krippe mit nicht versetzten Gliedmassen, weshalb der Krippenboden um mindestens 10 cm angehoben werden muss, weil sonst eine starke Überlastung der Vorderbeine auftritt (Tab. 2, Abb. 2). Aus Untersuchungen am Fahrsilo geht hervor, dass der bevorzugte Fressbereich ca. 40 cm vor der Vorderextremität des Tieres liegt. Futter kann in diesem Bereich am besten erreicht und aufgenommen werden, weshalb hier der tiefste Punkt des Krippenbodens anzusetzen ist (Tab. 2, Abb. 4).
Fotografische Aufzeichnungen haben gezeigt, dass schon eine 15 cm hohe tierseitige Krippenwand die Bewegung beim Aufstehen und Abliegen stört. Bei 35 cm ist die Störung erheblich. Deshalb sollte die Krippenwand nie höher als 32 cm über dem Lägerniveau sein, es sei denn, sie bestehe aus einem flexiblen Gummilappen (Tab. 2, Abb. 1). Höhere massive Wände führen zu Prellungen im Bereich des Brustbeines und zu Trittverletzungen an den Zitzen sowie zu behinderten Aufsteh- und Abliegevorgängen. Die Tiere liegen möglichst weit zurück, um schmerzhafte Kollisionen mit der zu hohen Krippenwand beim Aufstehen zu vermeiden.
Wenn die Krippe zu schmal ist, werden ebenfalls Aufsteh- und Abliegevorgänge behindert. Beim Aufstehen werden auf ca. 20 cm Höhe über dem Lägerniveau rund 60 cm beansprucht (Tab. 2, Abb. 3).

Tabelle 2: Auflagen zur Bewilligung von Futterkrippen für Rindvieh in Kurzstandaufstallungen.

Die Massangaben gelten für Kühe von 135 ± 5 cm Widerristhöhe.

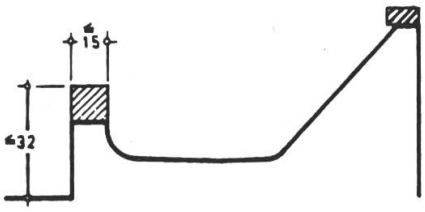

1. Die tierseitige Krippwand darf inklusive Krippholz und allfällige darüber angebrachte massive Einrichtungen wie Drehrohr für Gruppenauslösung usw. nicht höher als 32 cm über dem Lägerniveau und nicht dicker als 15 cm sein. Flexible Gummilappen dürfen die tierseitige Krippwand über 32 cm hinaus erhöhen.

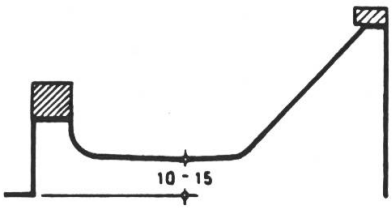

2. Der Krippboden muss 10–15 cm höher sein als das Niveau des Lägers (bzw. der Gummimatte, falls vorhanden).

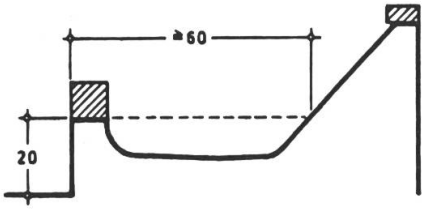

3. Die Krippe muss genügend breit sein. Auf einer Höhe von 20 cm über dem Lägerniveau müssen zwischen tierseitigem Krippenrand und tennseitiger Krippenwand wenigstens 60 cm Freiraum vorhanden sein.

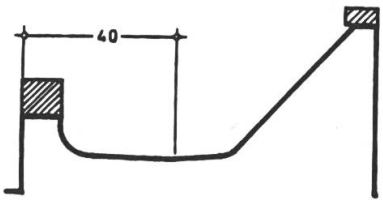

4. Der Krippenboden darf an keiner Stelle tiefer sein als im Abstand von 40 cm vom tierseitigen Krippenrand.